



Demnach seith Introdueirung des Personellen Reglements vom 23. Februarii, 1718. verschiedene Dubia vorgekommen, die darüber aber dem einen oder anderen ertheilte Resolutiones nicht zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch daher nicht überall observiret worden, so findet man nöthig solche hiedurch und kraft dieses folgender Gestalt öffentlich bekandt zu machen: Es sind also

1.) Diejenige Ochsen welche einzig und allein zu Bestellung des Ackers gehalten werden, eben so wenig als die Pferde, dem in vorgedachten Reglement verordneten Vieh-Gelde unterworfen.

2:) Muß derjenige, der auf seinen Brau-Kessel ^{zum Verkauf} andere brauen läßet, solte es auch nur von Nachbahren oder Verwandten ohnentgeltlich geschehen, davon die Taxe als Brauer bezahlen, wann er aber das Bier selbst verzapft, muß er dafür noch absonderlich als Zäpfer angeschlagen werden.

Was hier von einem Brau-Kessel gesaget wird, ist auch von einem Distillier-oder Fusel-Kessel zu verstehen.

3.) Wann ein Brauer nur allein für sein eigen Gebrau Maltz machet, darf er dafür nicht besonders angeschlagen

gen

gen werden, wann er selbiges aber für andere machet oder verkauffet, muß er auch als Maltz-Macher bezahlen.

4.) Muß so wohl für einen Rouwyn als für einen andern Distillier Kessel, also für jeden die angesetzte Taxe bezahlt werden.

5.) Ein Brandtwein Brenner so den Fusel verschencken will, muß außer dem Consumtions-Gelde vor den Kessel, auch als Zäpfer bezahlen.

6.) Auf Jahr-Märckten oder andern dergleichen Tagen darff Niemand zapfen als der sich deshalb angegeben hat.

7.) Mögen die Leine-Webere das Garn einkauffen, um solches auf ihren eigenen Gestellen zu verarbeiten, wie dann ein jeglicher auch dasjenige Garn, so in seiner Haufshaltung gesponnen wird, und die Leinen Weber die Leinewand so auf ihren Gestellen gefertigt ist, verkauffen können, ohne daß sie desfalls als Krähmer confideriret und dafür angeschlagen werden: Diejenigen aber, welche Garn einkauffen, wiederum verkauffen oder durch andere verarbeiten lassen, und die Leinewand davon auch wieder verkauffen, dieselben müssen als Krähmer bezahlen.

8.) Die Wollen-Weber mögen ihre selbst gefertigte Lacken oder Stoffe, sodann die dazu nöthige Wolle in ihren Häusern färben, ohne dafür als Färber zu bezahlen; Wann sie aber für andere färben, müssen sie auch als Färber angeschlagen werden.

Eben die Bewandnüss hat es mit denen Huth-und Sietten-Machern, wie auch Fell-Bereitern, wann diese letztere nichts anders als die Felle färben, so sie selbst gegerbet haben.

9.) Muß so wohl ein Lacken- als Stoffen-Krähmer die völlige Taxe bezahlen, wann er auch nur eine von diesen Handthierungen treibet: Derjenige aber so beyde zusammen thut, darff deshalb nicht doppelt angeschlagen werden.

10.) Ein gemeiner Krähmer ist, welcher mit allerhand Kleinigkeiten und solchen Waaren handelt, die in dem Reglement nicht specificé ausgedrucket stehen.

11.) Wann ein Schlächter nicht für sich selbst schlachtet, um das Fleisch zu verkauffen, sondern solches nur für einen gewissen Lohn bey andern thut: So ist derselbe nur als Tage-Löhner an zu sehen, und zur Bezahlung der Taxe nicht gehalten.

12.) Diejenigen welche auf verschiedene Handwerker auch differente knechte halten, müssen, deshalb für jedem besonders angeschlagen werden.

13.) Pro Deo sind keine frey zu lassen, als die notoir von Almosen leben, auch weder Hand-thierung treiben, noch Vieh halten, und ihre Armuth bey Formirung derer Listen durch ein Attest des Pastoris und Armen-Meilters erweisen.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So sind diese Resolutiones, nicht nur vor jetzo kurtz vor Formirung des Personellen Anschlages durch die Beambte des Platten Landes zu publiciren, und alljährlich um dieselbe Zeit zu republiciren, sondern auch bey dessen Formirung bey der Hand zu halten.

Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 20. Octobr. 1755.



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.